Zähringerstadt Weilheim an der Teck

Stadt und Gemarkung

Begründung zum BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

„Sägemühle“ (Kirchheimer Straße 101 und 103)

08116070_1835_0xx_00_BG

Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Entwurf der Begründung ausgearbeitet:
Bietigheim-Bissingen, den 08.03.2018/kah

Rauschmaier Ingenieure GmbH
Beratende Ingenieure für
Bau- und Vermessungswesen,
Grün- und Stadtplanung
Tannenbergstraße 43
74321 Bietigheim-Bissingen

Begründung ergänzt:
Bietigheim-Bissingen, den 25.06.2018/kah

Rauschmaier Ingenieure GmbH

Begründung ergänzt:
Bietigheim-Bissingen, den 20.09.2018/b/kah

Rauschmaier Ingenieure GmbH

Anlagen zur Begründung:

Anlage 2.1	artenschutzrechtliche Untersuchung vom 22.12.2016/30.01.2018 und artenschutzrechtliche Kontrolle vom 12.02.2018
Anlage 2.2	orientierende Untersuchung (Baugrund) vom 10.09.2016
Anlage 2.3	gutachterliche Stellungnahme (zum Verkehrs- und Freizeitlärm) vom 21.12.2017
Anlage 2.4	ingenieurgeologisches Gutachten (Baugrund) vom 06.03.2018
Anlage 2.5	Abwägung der im Rahmen der Planoffenlage eingegangenen Stellungnahmen

1. LAGE IM RAUM

Das Plangebiet liegt nördlich des Bachverlaufs der Lindach und südlich der Kirchheimer Straße.

2. ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Der Planbereich Kirchheimer Straße 101 und 103 (ehemalige Sägemühle, bisher Holzbearbeitung) soll nach Wunsch der Eigentümer in eine Wohnbebauung überführt werden. Dies ist im Sinne der Wohnbauentwicklung und Innenstadtverdichtung positiv zu bewerten. Im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan ist der Bereich als Mischgebiet (MI) ausgewiesen. Über ein Bebauungsplanverfahren soll dort ein allgemeines Wohngebiet entstehen. Geplant ist die Schaffung von zwanzig Reihenhäusern und drei Bauplätzen in zweigeschossiger Bauweise (einschließlich des bestehenden Wohngebäudes.

Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 1 Ziffer 1 BauGB (Neuaufstellung des Bebauungsplans der Innenentwicklung bis 20.000 m² anrechenbarer Grundfläche) durchgeführt. Die Voraussetzungen hierfür liegen vor, die zulässige überbaubare Fläche beträgt 2.331 m² (ohne Nebenanlagen und Carports).
Aufgrund der Vorarbeiten soll auf die frühzeitige Beteiligung verzichtet werden.

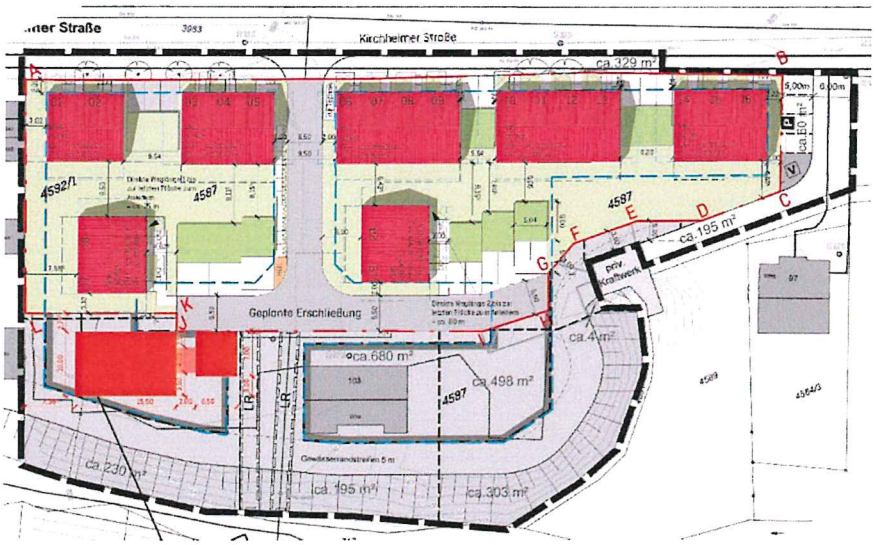

Das städtebauliche Konzept sieht Reihen- und Doppelhäuser in einer preiswerten Bauweise vor. Die Parkierung erfolgt durch oberirdische Stellplätze und Carports.

Die rückwärtigen Gebäude werden durch eine Sticherschließung angefahren, östlich sind vier Parkplätze vorgesehen.

Um mehr Parken direkt beim Haus zu ermöglichen und die Besonnung der Terrassen zu optimieren, wurde der Entwurf für die Reihenhäuser verändert und als Grundlage für die Festsetzungen gewählt.

3. ÜBERGEORDNETE ZIELSETZUNGEN

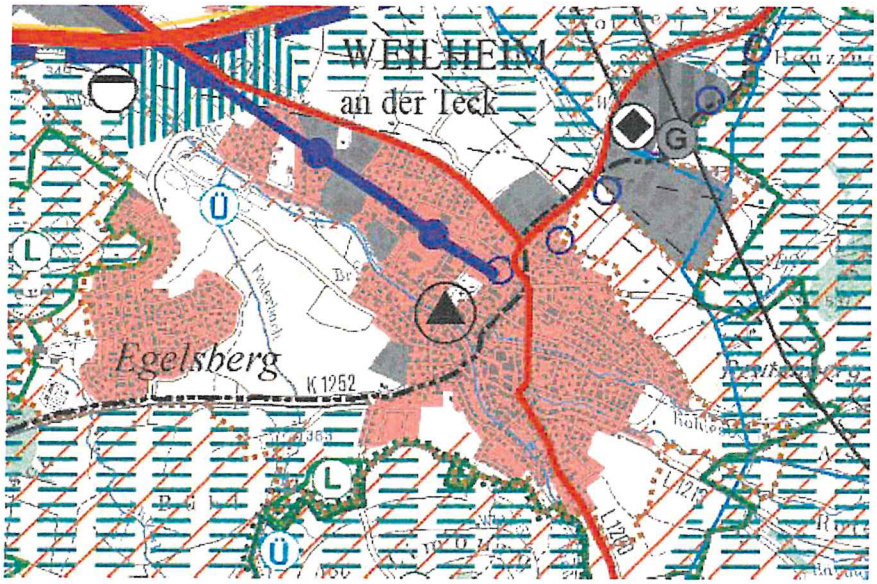

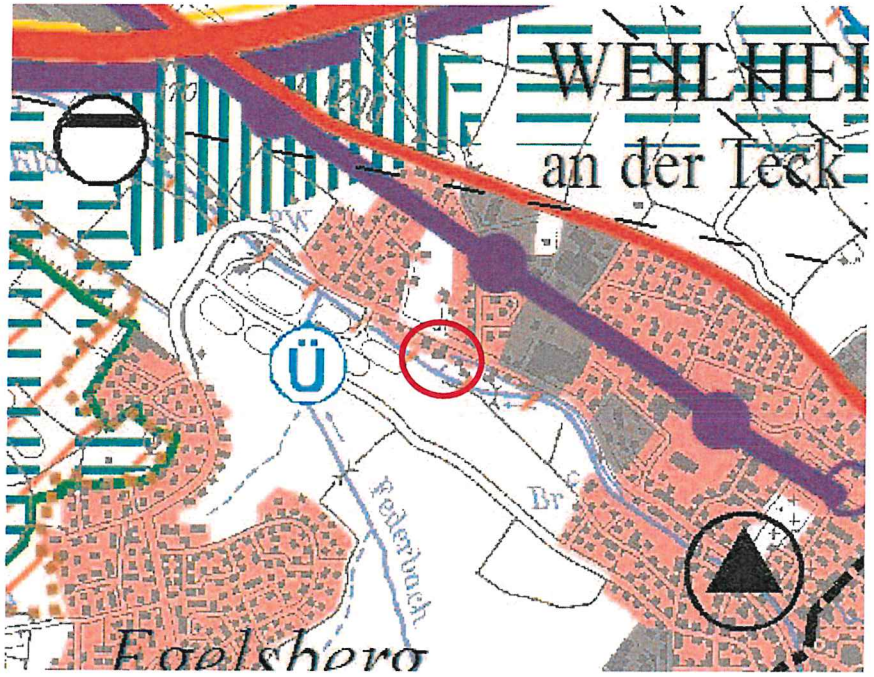

Der seit dem 12.11.2010 verbindliche Regionalplan des Verbandes Region Stuttgart (Satzungsbeschluss 22.07.2009) weist Siedlungsflächen aus, die Planungen entsprechen daher den Festsetzungen. Die regionale Siedlungsstruktur ist beschränkt auf Eigenentwicklung (Kreis mit Dreieck).

Im Flächennutzungsplan (genehmigt am 15.07.1993) sind die Flächen als gemischte Bauflächen (entsprechend des Bestandes) enthalten. Da nun keine gewerblichen Anlagen (außer dem privaten Wasserkraftwerk) mehr vorgesehen sind, wurde ein Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst.

4. GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften ist im Lageplan dargestellt. Er orientiert sich an den Flurstücksgrenzen der betroffenen Flurstücke. Da der Gehweg entlang der Kirchheimer Straße von 2,0 auf 2,5 m verbreitert werden soll, wurde er komplett mit in den Geltungsbereich aufgenommen, der Geltungsbereich verläuft hier an der Randsteinkante zur Fahrbahn.

5. EINFÜGEN IN DIE ÖRTLICHE BAULEITPLANUNG

Die benachbarten Flächen des Bebauungsplanes sind:

im Norden	die Kirchheimer Straße mit wohl einer alten Baulinienfestsetzung vom 23.01.1934, die Flächen weisen einige Wohngebäude (darunter ein im Bau befindliches Mehrfamilienwohngebäude) und im westlichen Bereich große Gartenflächen bzw. eine als Feld genutzte Parzelle auf.
im Osten	sind die Flächen wohl dem unüberplanten Innenbereich zuzuordnen und durch eine lockere Wohnbebauung mit einem älteren Mehrfamilienwohngebäude geprägt.
im Süden	sind die Wasserflächen der Lindach und anschließend unüberplanter Außenbereich. Außerdem befindet sich hier das Biotop Feldgehölz entlang der Lindach.
Im Westen	ist ebenfalls eine lockere in zwei Reihen gestufte Wohnbebauung vorhanden, für die vermutlich ein Bebauungsplan existiert.

6. GEPLANTE BAULICHE NUTZUNG

6.1 geplante Festsetzungen

Die Festsetzungen orientieren sich an den geplanten Gebäudetypen. Diese wurden auch für die hinterliegenden Grundstücke übernommen. Für die Gebäude entlang der Kirchheimer Straße wurde ein Satteldach und eine Mindesttraufhöhe vorgeschrieben, weil dies den bisher dort angrenzend vorhandenen Gebäuden entspricht. Da die Baukörper der hinterliegenden Grundstücke städtebaulich nicht wirksam in Erscheinung treten, wurde hier auch ein Pultdach als moderne Bauform zugelassen.

Dachaufbauten sind keine vorgesehen und daher oberhalb der Traufhöhe nicht zulässig. Sie wirken optisch auf den Straßenraum ein und erhöhen die wahrnehmbare Traufhöhe und führen daher zu einer optischen Einengung des Straßenraumes. Das sollte vermieden werden. Eine Ausnahme wurde auch hier für die hinterliegenden Grundstücke soweit zugelassen, als die Wirkung von der privaten Verkehrsfläche aus erträglich erschien.

Da die Parkmöglichkeiten in der Kirchheimer Straße nur durch einzelne Längsparker gegeben ist und diese der Erschließung weiterer Gebiete dient und auf der privaten Verkehrsfläche ebenfalls nur sehr eingeschränkt geparkt werden kann, wurde die Stellplatzzahl auf 2,0 pro Wohneinheit erhöht. Dies soll den Bedarf zumindest annähernd abdecken.

Es ist notwendig, die zulässige Grundflächenzahl zu erhöhen (.. zu überschreiten ...) da die Verkehrsflächen sehr flächensparend ausgebildet wurden und deshalb ausreichende private Stellplätze erforderlich sind. Gleichzeitig soll mit dem Boden sparsam umgegangen und die Kosten für die einzelnen Käufer im Rahmen gehalten werden. Dies ist möglich, wenn die vorhandene Fläche ausreichend genutzt und eine verdichtete Bauweise ermöglicht wird. Um die Auswirkungen auf die natürliche Funktion des Bodens so gering wie möglich zu halten, wird diese Überschreitung nur für dachbegrünte bauliche Anlagen zugelassen.

Regelungen von Einfriedungen und Sichtschutzwänden erfolgten aus städtebaulichen Gründen, weil sie die Offenheit des Straßenraumes prägen. Es soll verhindert werden, dass die Gebäudefassaden von den Verkehrsflächen aus nicht sichtbar sind.

Bei den Nebenanlagen, die Gebäude sind, wurde ein Mindestabstand zur Kirchheimer Straße vorgegeben, um die optische Einschränkung des Straßenraumes zu verringern.

Insgesamt wurden die Nebenanlagen und bauliche Anlagen außerhalb der Baugrenzen sehr großzügig gehandhabt, denn es zeigte sich in der Vergangenheit, dass zu enge Festsetzungen nur zu einer Vielzahl von Befreiungsanträgen geführt haben, die genehmigt werden konnten, weil sie städtebauliche verträglich waren. Dieser Mehraufwand sollte vermieden werden. Die Baugrenzen auszuweiten, war keine Lösung, denn dann hätten ja auch mehr höhere Gebäude erstellt werden können. Die Verdichtung wurde jedoch als ausreichend angesehen.

Die Zahl der Wohneinheiten wurde entlang der Kirchheimer Straße beschränkt, denn es sollten keine separaten Wohnungen im Obergeschoss ohne eigenen Gartenanteil entstehen, damit trotz der Belastungen durch den Verkehrslärm noch ruhigere Rückzugsbereiche möglich sind. Zwar sind voll lärmgeschützte Wohnungen technisch möglich, diese werden aber von einer anderen Bewohnerstruktur nachgefragt.

Die Niederspannungsleitungen sollten unterirdisch verlegt werden, weil dies die Nutzung der Dachräume auch für elektrosensible Personen ermöglicht und die Leitungen das optische Bild der Gebäude nicht beeinträchtigt. Zudem ermöglicht das eine bessere Durchgrünung und auch höhere Gehölze auf der privaten Fläche.

Der Gewässerrandstreifen wird ab der Uferlinie gemessen und mit 5 m festgesetzt. Die Neueinmessung des Amtes für Geoinformation (FN2017/16) waren dabei die Grundlage und die Grünfläche wurde entsprechend festgesetzt. Da die vor Ort vorhandenen Böschungskanten künstliche Auffüllungen darstellen, die zudem nach den Erkenntnissen des Bodengutachters nicht dem freien Spiel der Wasserkräfte zur Verfügung gestellt werden sollten, weil sie unter anderem Faserzementplatten enthalten, musste dies bei der Ausweisung des Gewässerrandstreifens berücksichtigt werden.
Entlang des verdolten Bereiches des Mühlgrabens ist ein Gewässerrandstreifen nicht erforderlich, denn die Durchgängigkeit der Lindach ist komplett gewährleistet. Im Teilbereich ab Auslauf des Wasserkraftwerkes wurde er trotzdem ausgewiesen, da die dort vorhandenen Böschungen nicht anders nutzbar sind und sich dort eine Gehölzstruktur gebildet hat, die der Durchgrünung dienen kann.

6.2 Lärmsituation / Lärmschutz

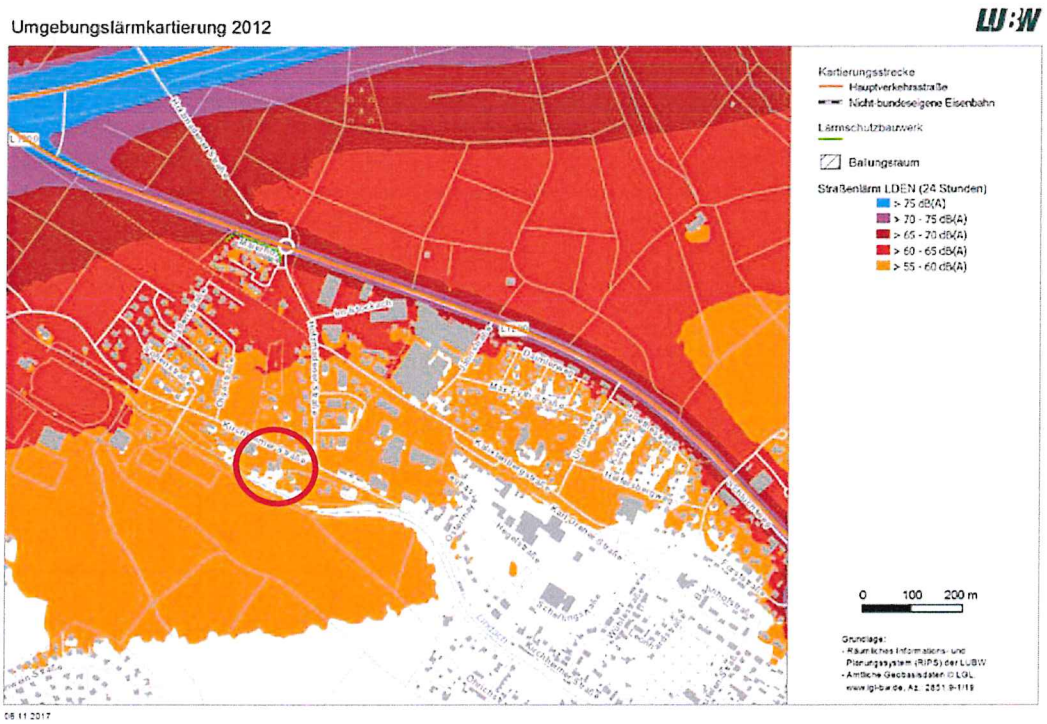

Quelle: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW), Abfrage vom 06.11.2017

Die Orientierungswerte der DIN 18005 werden für den allgemeinen Verkehrslärm von der etwas entfernt liegenden Autobahn um eine Stufe überschritten. Passive Lärmschutzmaßnahmen wurden nicht festgesetzt, da diese sich aus den heutigen Anforderungen für den Wärmeschutz von selbst ergeben.

Die Kirchheimer Straße dient als Sammelerschließungsstraße auch dem nordwestlich gelegenen Wohngebiet. Da sich die Wohnbereiche überwiegend zur ruhigeren Gartenseite im Süden hin befinden, waren auch hier keine zusätzlichen Festsetzungen erforderlich.

Die gutachterliche Stellungnahme untersuchte auch die Auswirkungen des Freizeit-/Sportlärms auf das Wohngebiet bzw. umgekehrt. Es ergeben sich auch hier kein Überschreitungen während der Tagzeit und nur geringfügige Überschreitungen in den Ruhezeiten bei einem Dauerbetrieb. Maßnahmen waren daher nicht festzusetzen.

6.3 Schutzgebiet

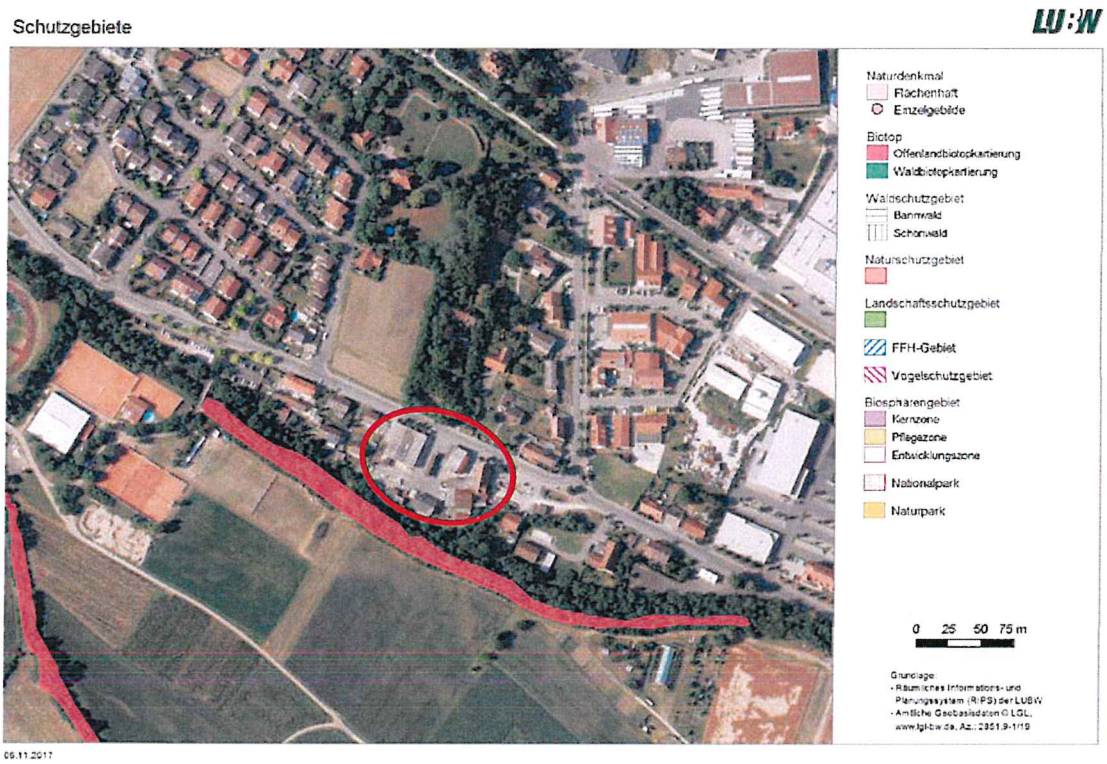

Schutzgebiete des Naturschutzes sind nicht betroffen. Das gekennzeichnete Biotop Nr. 173231166861 liegt außerhalb des Geltungsbereiches südlich der Lindach. Weitere Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sind nicht bekannt.
Die Belange des Artenschutzes wurden ausführlich in der als Anlage beiliegenden Artenschutzrechtlichen Untersuchung vom 22.12.2016/30.01.2018 berücksichtigt. Die sich daraus ergebenden Empfehlungen wurden in Ziffer 3.10 des Textteils unter den Hinweisen aufgenommen. Grundsätzlich sind keine sich daraus ergebenden Hindernisse bekannt geworden.

6.4 Überflutungsgebiete

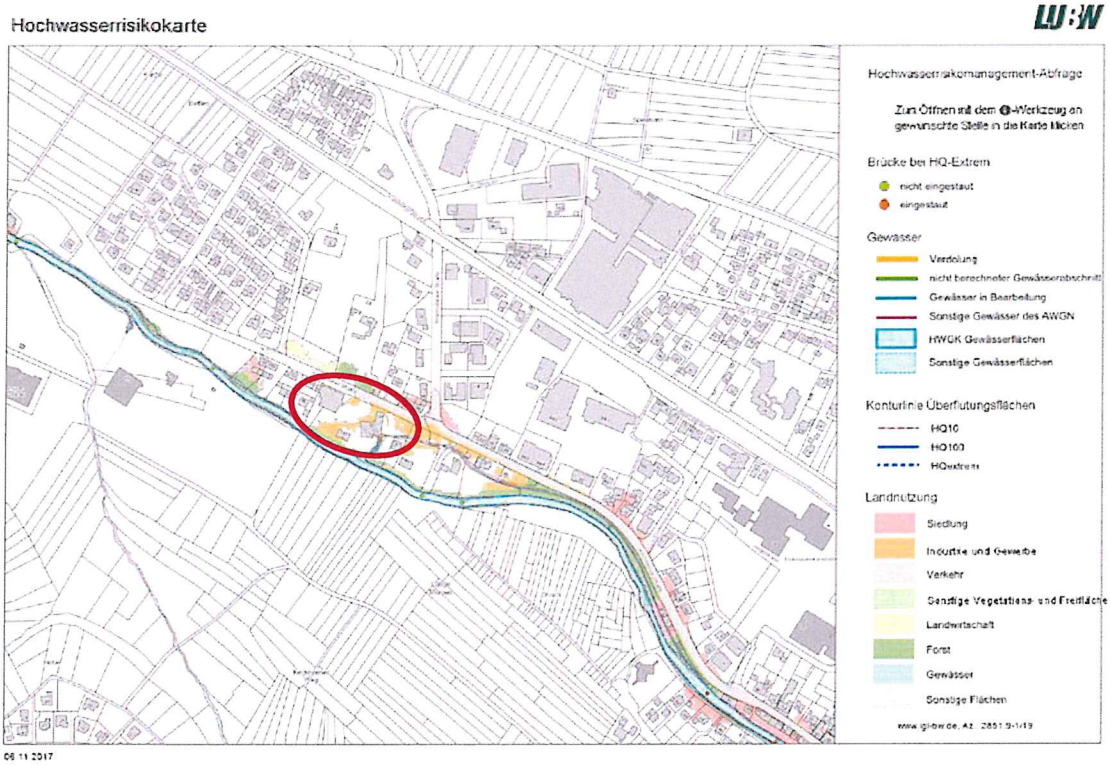

Quelle: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW), Abfrage vom 06.11.2017

Das Gebiet wird bei Hochwasser gemäß Hochwassergefahrenkarte nicht überflutet. Dennoch ist zu empfehlen, das Schadensrisiko durch hochwasserangepasste Bauweise ist zu minimieren, da stärkere Hochwasserereignisse nicht ausgeschlossen werden können.

6.5 CO Emissionen

Quelle: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW), Abfrage vom 06.11.2017

6.6. Breitbandversorgung

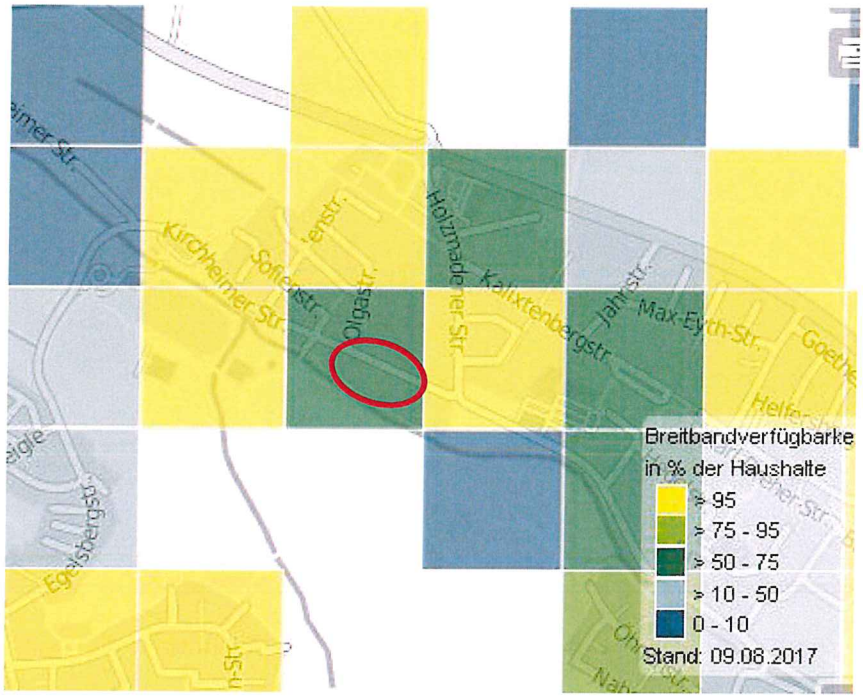

Quelle: www.zukunft-breitband.de, Breitbandatlas-Karte des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

7. AUSWIRKUNG DER PLANUNG

7.1 Verkehrserschließung

Die Erschließung ist über die Kirchheimer Straße vorgesehen und soll über zwei Stichwege erfolgen. Der westliche Stichweg ist als private Verkehrsfläche ausgewiesen, weil er im Eigentum der Grundstücksgemeinschaft bleiben soll und auch nur von diesen genutzt wird. Der östliche dient nur der Zufahrt der hinterliegenden Grundstücke und dem Wasserkraftwerk und wurde daher ebenfalls als private Verkehrsfläche ausgewiesen.

Der Fußweg entlang der Kirchheimer Straße ist bisher 2 m breit und soll auf 2,5 m verbreitert werden. Um die fußläufige Verbindung zum Ortskern zu vereinfachen wurde um das private Wasserkraftwerk ein Gehrecht zugunsten der anliegenden Grundstücke vorgesehen.

7.2 leitungsgebundene Infrastruktur

Die Versorgung mit Wasser, Strom, Kommunikation und die Entsorgung des Abwassers sind im Anschluss an die vorhandenen Netze möglich.

In der privaten Verkehrsfläche ist ein zusätzlicher Abwasserkanal vorgesehen, der das Schmutzwasser abführen kann. Das von den Dachflächen und unbelasteten Verkehrsflächen abfließende Regenwasser wird gemäß den Vorgaben des Landratsamtes Esslingen in oberflächigen Mulden zurückgehalten und versickert, wo dies mit dem Untergrund vereinbar ist. Bei den Grundstücken direkt neben der Lindach ist auch eine andere Rückhaltung und direkte Einleitung möglich, die genauen Planungen sind aufgrund der Untergrundverhältnisse (teilweise Altablagerungen) erst im Rahmen des Baugesuchs zu treffen. Im Starkregenfall werden die Wassermassen über die Verkehrsfläche und dem Leitungsrecht Regenwasser der Lindach zugeleitet.

In der privaten Verkehrsfläche ist außerdem eine örtliche Hauptwasserleitung vorhanden, die erhalten werden soll. Für die Versorgung der einzelnen Wohngebäude sind ergänzende Wasserleitungen erforderlich.

Die Wärmeversorgung der Reihenhäuser ist über eine Zentrale mit Blockheizkraftwerk vorgesehen.

7.3 Bodenordnung

Zur Realisierung der Planungen sind bodenordnende Maßnahmen (Neuaufteilungen der Grundstücke) erforderlich.
Die Reihenhäuser sollen dabei nicht real geteilt, sondern als Wohnungseigentümergemeinschaft (auf zwei Flurstücken) erhalten bleiben. Diese ist auch, neben den Eigentümern der hinteren Grundstücke, Eigentümer der privaten Verkehrsfläche.

8. PLANUNGSSTATISTIK

8.1 Flächenbilanz

Fläche des Geltungsbereiches	ca. 9.050 m²	100,0 %
davon		
Verkehrsflächen einschließlich Parkplätzen und bestehender Gehweg entlang der Kirchheimer Straße	ca.1.239 m²	13,6 %
Privates Wasserkraftwerk	ca. 253 m²	2,8 %
private Grünflächen, Wasserflächen	ca. 1.249 m²	13,9 %
Wohnbauflächen einschließlich Bestand	ca. 6.309 m²	69,7 %

8.2 Kostenannahme der Erschließungskosten

Kanalisation	etwa 103.000 €
Wasserversorgung	etwa 56.000 €
Verkehrsflächen (einschließl. Teilausbau Gehweg Kirchh. Str.)	etwa 141.000 €

Ohne Straßenbeleuchtung, Leitungen für Kommunikation und Strom, Gutachterkosten, Beseitigung Altlasten, Gebäudeabbruch, Bauleitplanung, Entwässerung des Regenwassers auf den Grundstücken, Kanalhauskontrollschächte.

Der bzw. die Grundstückseigentümer haben vor, die Erschließungskosten vollständig selbst zu bezahlen und aus den Verkaufspriesen für die Grundstücke zu refinanzieren.

Es könnte sich lohnen, die vorhandene städtische Hauptwasserleitung in diesem Zuge mit zu erneuern.

Zähringerstadt Weilheim an der Teck

Stadt und Gemarkung

BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

„Sägemühle“ (Kirchheimer Straße 101 und 103)

08116070_1835_0xx_00_BG

Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Abwägung der im Rahmen der erneuten Planoffenlegung und der Beteiligung der Behörden vom 17.08.2018 bis 19.09.2018 eingegangenen Stellungnahmen

Stand 20.09.2018/b

Anschließend: Anregungen aus der Beteiligung vom 13.04.2018 bis 16.05.2018 und Abwägung aus der Sitzung vom 17.07.2018

Landratsamt Esslingen vom 14.09.2018, Az.: 411-612.21/004120

I. Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz (WBA)
1. Oberirdische Gewässer Frau Dr. Baier, Tel. 0711 3902-42490
Gegen den Bebauungsplan werden keine grundsätzlichen Bedenken erhoben. Folgende Punkte sind aber zu prüfen bzw. zu berücksichtigen: Gemäß § 29 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg ist innerorts ein Gewässerrandstreifen von mindestens 5 m – gemessen ab Böschungskante – von baulichen Anlagen aller Art (inklusive Terrassen) sowie Geländeauffüllungen freizuhalten. Aus den vorgelegten Planunterlagen ist nicht ersichtlich, ab wo der Gewässerrandstreifen an der „Lindach" bemessen wurde. Dies ist zu prüfen und gegebenenfalls nachzubessern. Hinsichtlich der Uferböschung an der „Lindach" wird auf die Stellungnahme aus dem Bereich Bodenschutz und Altlasten vom 28.05.2018 verwiesen. Eine Verringerung des Gewässerrandstreifens ist nur entlang des verdolten Abschnittes des Triebwerkskanals möglich. Allerdings muss die Unterhaltung des verdolten Abschnittes gewährleistet sein. Dies mit dem Unterhaltspflichtigen abzustimmen. Eine Überbauung des verdolten Abschnittes ist nicht zulässig.

Abwägung: Die (vom Vermessungsamt eingemessene) Böschungskante wurde in den Lageplan übernommen, der Gewässerrandstreifen entspricht dieser Vorgabe bereits. Ein verdolter Seitenkanal ist kein Gewässer im Sinne des Wassergesetzes, dort ist daher kein Gewässerrandstreifen ausgewiesen. Dieser wäre aufgrund der bereits vorhandenen Verkehrsflächen auch nicht möglich.

2. Abwasserableitung, Regenwasserbehandlung Frau Brell, Tel. 0711 3902-42487
Für die Versickerung oder Einleitung in das Gewässer ist ein Wasserrechtsverfahren erforderlich. Das Entwässerungskonzept mit Antrag auf Erteilung der Versickerung oder Einleitungserlaubnis in die „Lindach" ist dem WBA rechtzeitig vorzulegen.

Abwägung: Der Hinweis betrifft den Vollzug und wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung werden die Vorgaben des Landratsamtes in Ziffer 7.2 ergänzt.

3. Grundwasser Frau Schlotter, Tel. 0711 3902-43138
Die Ausführungen im Textteil stehen den Belangen des Grundwasserschutzes nicht entgegen.

Abwägung: Kenntnisnahme

II. Naturschutz Kreisökologe: Herr Ruoß, Tel. 0711 3902-42449 Naturschutzbeauftragter: Herr Drehmann
Bei verbindlicher Übernahme der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen werden keine weiteren Anregungen geäußert.

Abwägung: Kenntnisnahme

III. Gewerbeaufsicht Herr Jungreitmeier, Tel. 0711 3902-41411
Unter Hinweis auf die Stellungnahme vom 28.05.2018 bestehen weiterhin keine Bedenken gegen den Planentwurf.

Abwägung: Kenntnisnahme

IV. Landwirtschaftsamt Frau Pröger, Tel. 0711 3902-41478
Landwirtschaftliche Belange sind nicht betroffen.

Abwägung: Kenntnisnahme

V. Amt für Geoinformation und Vermessung Herr Sohn, Tel. 0711 3902-41347
Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind am Grundstück Flurstück-Nummer 4587 die Veränderungen aus Fortführungsnachweis 2018/10 nicht berücksichtigt. Die Grundstücke Flurstück-Nummern 4584/3 und 4589 sind wegen Überdeckung durch Planzeichen nicht oder nur eingeschränkt lesbar. Angrenzend an den nördlichen Teil des Bebauungsplans wird angeregt, bei den außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegenden Grundstücken Flurstück-Nummern 4046 und 4577/1 die Flurstück-Nummern und angrenzend an den nordöstlichen Teil des Bebauungsplans an Grundstück Flurstück-Nummer 5250 (Kirchheimer Straße) die Flurstück-Nummer und den Straßennamen zu ergänzen. Angrenzend an den südlichen Teil des Bebauungsplans fehlen bei dem außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegenden Grundstücks Flurstück-Nummer 717 (Lindach) die Flurstück-Nummer und der Name des Gewässers.
Bezüglich Quellenangabe und Copyrightvermerk auf dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans wird auf die Anlage 1 Nr.4 der Rahmenvereinbarung Geobasisinformationen zwischen dem Land Baden-Württemberg und den Städten und Gemeinden. Es wird um Beachtung bzw. Nachtrag gebeten. Es wird empfohlen, den Plan in diesen Punkten noch zu ergänzen beziehungs-weise zu berichtigen.

Abwägung: Das Kataster wurde erneut aktualisiert (Stand 18.09.2018) und die Flurstücksnummern in den Randbereichen wieder ergänzt.
Der Copyright Vermerkt auf dem Titelblatt wurde ausgetauscht.

VI. Straßenverkehrsamt Herr Ricker, Tel. 0711 3902-42711
Es wird auf die Stellungnahme vom 28.05.2018 verwiesen.

Abwägung: Kenntnisnahme

VII. Untere Baurechtsbehörde Frau Balz, Tel. 0711 3902-42461
a) Der zeichnerischen Teil des Bebauungsplanentwurfs ist ohne Angabe des Stands der Planunterlagen (§ 1 Absatz 2 Planzeichenverordnung); dieser ist anzugeben.

Abwägung: Der Stand der Planunterlagen findet sich auf dem Titelblatt. Planzeichnung, Legende und Textteil sind als eine Einheit zu betrachten und sollen auch gemeinsam geheftet werden.

b) Die „Erschließung" erfolgt innerhalb des Geltungsbereichs über private Mischverkehrsflächen. Im Hinblick auf das Erfordernis der planungsrechtlichen Erschließung, sind Realteilungen der **Bau**grundstücke — die jetzt bereits vollzogen sind — baurechtlich zu beanstanden (vgl. hierzu auch die Stellungnahme vom 28.05.2018, Nr. 2.1).

Abwägung: Die baurechtliche Erschließung ist über baurechtlich gesicherte Verkehrsflächen gewährleistet. Die gewünschte zusätzliche Sicherung über Baulasten ist bereits unterschriftsreif vorbereitet.

c) Die in der Legende zum Bebauungsplan dargestellten Signaturen für die Geh-, Fahr- und Leitungsrechte sind genau zu bezeichnen, um eine eindeutige Zuordnung zu gewährleisten (zum Beispiel GrFrLr innerhalb der privaten Mischverkehrsfläche) und mit den textlichen Festsetzungen in Einklang zu bringen. Auf den privaten Mischverkehrsflächen soll ein Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt werden. Eine Ergänzung um ein Gehrecht wird für erforderlich erachtet, um dem planungsrechtlichen Erschließungsbegriff zu genügen (vgl. hierzu auch die Stellungnahme vom 28.05.2018, Nr. 2.2). Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb ein Gehrecht für die Allgemeinheit im Bereich des privaten Wasserkraftwerks festgesetzt werden soll, da die Fläche nur über private Verkehrsflächen erreichbar ist (vgl. hierzu auch die Stellungnahme vom 28.05.2018, Nr. 2.3).

Abwägung: Die Geh-, Fahr- und Leitungsrechte wurden wie gewünscht überarbeitet und entsprechend im Lageplan und Textteil ergänzt.

d) Die gewählte Darstellung von offenen Stellplätzen beziehungsweise Carports/Garagen beinhaltet keine dahingehende Regelung, dass die fraglichen Anlagen nur auf diesen Flächen zugelassen werden können (vgl. hierzu auch die Stellungnahme vom 28.05.2018, Nr. 2.4). Auf die Festsetzungsmöglichkeit des § 9 Absatz 1 Nummer 4 BauGB (Flächen mit besonderer Zweckbestimmung — vgl Nr. 15.3. der Planzeichenverordnung) wird hingewiesen. Auf diesen Flächen könnten dann im Zulassungsverfahren für die Einzelbauvorhaben offene Stellplätze beziehungsweise Carports/Garagen (je nach dem was geregelt ist) zu-gelassen werden.

Abwägung: Die Regelung der Carports/Stellplätze wurde wie gewünscht ergänzt und der Lageplan und Textteil überarbeitet.

Anmerkungen zum Textteil:
e) Zu Nummer 1.1: Im Hinblick auf die dem Baugebiet dienenden Nebenanlagen im Sinne des § 14 Absatz 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) kann gemäß § 31 Absatz 1 BauGB nur dann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn diese nach Art und Umfang im Bebauungsplan ausdrücklich vorgesehen ist. Der Umfang ist im Planentwurf jedoch nicht geregelt.

Abwägung: Der Satz wird wie gewünscht entfernt.

f) Zu Nummer 1.2.2: Zwar eröffnet § 19 Absatz 4 Satz 3 BauNVO die Möglichkeit, die von Satz 2 gesetzten Grenzen zu modifizieren. Für eine Veränderung dieser Grenzen müssen — wie bei jeder Bebauungsplanfestsetzung — städtebauliche Gründe sprechen. Entsprechende Ausführungen sind der Begründung nicht zu entnehmen (vgl. hierzu auch die Stellungnahme vom 28.05.2018, Nr. 3.1).

Abwägung: Die Begründung wurde entsprechend ergänzt.

g) Zu Nummer 1.4: Bei Vordächern und Gartenterrassen handelt es sich nicht um Nebenanlagen im baurechtlichen Sinne. Es wird angeregt, die Rechtsgrundlage um § 23 Absatz 5 BauNVO zu ergänzen und klarzustellen, ob die Baugrenzen nur oberirdisch oder auch unterirdisch gelten sollen. Unbedenklich ist — falls die Baugrenzen oberirdisch gelten sollen — folgende Formulierung im Hinblick auf bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche: „Bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche (z.B. Tiefgarage, Technikräume) können außerhalb der überbaubaren Fläche und ohne Mindestabstand zu den öffentlichen Verkehrsflächen zugelassen werden".

Abwägung: Die Formulierungen werden wie gewünscht überarbeitet.

h) Zu Nummer 1.10: Das Gehrecht zugunsten der Öffentlichkeit soll über ein Gehrecht zugunsten der angrenzenden Grundstücke erreicht werden. Dies ist nicht nachvollziehbar (siehe hierzu Ausführungen oben).

Abwägung: Die Formulierung des Gehrechts wird wie gewünscht geändert.

i) Zu Nummer 2.3.3:
Auf die Stellungnahme vom 28.05.2018, Nr. 3.7 wird verwiesen.
Die Begründung genügt den Anforderungen nach § 9 Absatz 8 BauGB nicht. Insbesondere sind sämtliche planungsrechtliche Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften städtebaulich zu begründen. Allein der Verweis auf eine offensichtlich vorliegende konkrete Planung ist hierfür nicht ausreichend (vgl. hierzu auch die Stellungnahme vom 28.05.2018, Nr. 4.1)

Abwägung: Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

j) Die erneute Offenlage des Bebauungsplanes wird für erforderlich erachtet. Von einer erneuten Auslegung könnte nur abgesehen werden, wenn durch die Änderungen oder Ergänzungen die Grundzüge der Planung nicht berührt werden (§ 4a Absatz 3 Satz 4 BauGB sowie Randnummer 29 zu § 4a Kommentar Ernst.Zinkahn.Bielenberg). Beim Fehlen des Erfordernisses einer planungs-rechtlichen Erschließung handelt es sich jedoch um einen Grundzug der Planung, sodass der Planentwurf zumindest angemessen verkürzt (§ 4a Absatz 3 Satz 3 BauGB) ausgelegt werden muss.

Abwägung: Kenntnisnahme und entsprechender Vollzug

NABU-Gruppe Teck vom 19.09.2018

1. Die uns vorliegenden Unterlagen sind unvollständig. Es fehlen die artenschutzrechtliche Untersuchung (vom 11.12.2016/30.01.2018 als Anlage 2.1) sowie die orientierende Untersuchung zum Baugrund (vom 10.09.2016 als Anlage 2.2.) und das ingenieurgeologische Gutachten zum Baugrund (vom 6.2.2018 als Anlage 2.4). Diese wurden uns leider auch auf Anfrage (vom 3.9.2018) nicht übersandt. Wir schlagen vor, dass auch die Stadt Weilheim Anhörungsunterlagen künftig im Internet zugänglich macht, so dass auch Berufstätige, die nicht zu Rathaus-Öffnungszeiten Akteneinsicht nehmen können, sowie nicht vor Ort Ansässige Zugang zu den Unterlagen haben.

Abwägung: Die Unterlagen lagen während der Offenlage vollständig vor und zur Einsichtnahme aus. Eine Veröffentlichung auf der homepage der Stadt ist zukünftig vorgesehen. Die Übersendung von Unterlagen an Privatpersonen ist in der Regel nicht sinnvoll und im Rahmen des Gleichbehandlungsgrundsatzes auch nicht praktikabel.

2. Vorbehaltlich dieser fehlenden Unterlagen nehmen wir zum Bebauungsplan zusammenfassend wie folgt Stellung: Die geplante Nutzung der ehemals gewerblichen Grundstücke Kirchheimer Str. 101 und 103 zu Wohnzwecken begrüßen wir im Grundsatz.

Abwägung: Kenntnisnahme dieser positiven Stellungnahme.

3. Der Bebauungsplan ist aus unserer Sicht allerdings aus mehreren Gründen derzeit nicht genehmigungsfähig: Ein Entwässerungskonzept fehlt (3.3). Eine Direkteinleitung von Oberflächengewässer in die Lindach lehnen wir ab. Direkteinleitung von Parkplatz-Abflüssen ist zudem rechtlich unzulässig, siehe die Stellungnahme der unteren Wasserbehörde. Streusalz, Öle, Reifenabriebe u.a. haben in einem Oberflächengewässer nichts zu suchen. Die geplante Direkteinleitung widerspricht damit auch dem Verschlechterungsverbot nach der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (§ 27 WHG). Die Filterfunktion des Gewässerrandstreifens sollte genutzt werden, wobei wir dessen Verbreiterung auf 10 m statt lediglich 5 m beantragen.

Abwägung: § 55 Abs.2 Wassergesetz lautet: Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden. Dies ist hier ohne unzumutbaren Aufwand möglich. Bei der Entscheidung ist eine Abwägung zu treffen, ob der Verschmutzungsgrad des direkt eingeleiteten Regenwassers geringer ist, als wenn es erst mit Abwasser vermischt, der Kläranlage zugeleitet und dort mit einem technisch bedingten Restverschmutzungsgrad in das Gewässer eingeleitet wird. Da zudem im Regenfall die Kanalisation über sogenannte Regenüberlaufbecken entlastet werden muss, ist eine Verschmutzung des Gewässers in keinem Fall zu vollständig zu vermeiden und die Direkteinleitung ist noch das kleinere Übel. Der Wasserrahmenrichtlinie wird insoweit genüge getan, als der Gesamteintrag in das Gewässer durch die bessere Ausnutzung des Rückhaltevolumens in den Regenrückhaltebecken und der besseren Reinigungsleistung der Kläranlage von unverdünntem Abwasser trotz der örtlichen Eintragung reduziert werden kann.
Insgesamt ist das jedoch ein Punkt, der der Bauleitplanung nachgelagert ist, denn es erfordert keine Änderungen der planungsrechtlichen Festsetzungen wenn statt des Trennsystems das Mischsystem gewählt wird. Beide Erschließungsvarianten sind gleichermaßen möglich und die Erschließung somit grundsätzlich sichergestellt.

4. Die Altlasten (Faserzementplatten) in der Böschung müssen aus unserer Sicht vor Inkrafttreten des Bebauungsplans entfernt werden, zumal sie im Hochwasserfall nicht stabil sein dürften und auch bei normalem Erosionsgeschehen immer wieder frei gelegt werden dürften, was auch zu dauerhafter gesundheitlicher Schädigung der künftigen Anwohner führen könnte. Da uns die beiden Baugrundgutachten fehlen, können wir keine näheren Angaben machen. Ohne vorherige

Altlastenentfernung kann der Bebauungsplan aus unserer Sicht nicht in Kraft treten. Die Altlastensanierung der mit Kohlenwasserstoffen verseuchten ehemaligen Montagegrube muss vor Inkrafttreten des Bebauungsplans erfolgen, also Abriss und gesonderte Entsorgung.

Abwägung: Auch der Umgang mit Altablagerungen ist ein Punkt, der einen rechtskräftigen Bebauungsplan voraussetzt, denn würden die Planungen nicht verwirklicht und z.B. die Montagegrube weiter genutzt, läge keine sanierungsbedürftige Altablagerung vor. Diese ergibt sich erst aus der Umwandlung der Nutzungen von einem gewerblichen Betrieb zu einem Wohngebiet. Im Gutachten sind bezüglich der Faserzementplatten zwei Möglichkeiten angesprochen (die Entfernung und die Einkapselung). Welche davon gewählt wird, hängt vom Grundstückseigentümer und dessen konkreten Bauwünschen ab. Einfluss auf die planungsrechtlichen Festsetzungen hat dies nicht, beide Varianten sind möglich und zulässig.

5. Zur Karte (eigentlicher Bebauungsplan) Es fehlt auf dem Plan ein Sachstandsdatum, so dass später nicht verfolgt werden kann, welcher Planentwurf zu welchem Zeitpunkt in der Öffentlichkeitsbeteiligung war und letztlich gültig ist. Wir bitten dringendst um Ergänzung und halten dies für einen Verfahrensfehler, der eine neue Offenlage rechtfertigt.

Abwägung: Ein Bebauungsplan besteht immer aus den Planzeichnungen und den textlichen Festsetzungen, nur in ganz besonderen Ausnahmefällen (z.B. einer einfachen Abrundungssatzung) ist eine Karte ohne Festsetzungen als bebauungsplanähnlich anzusehen. Da der Lageplan fest mit dem Textteil verbunden ist (sowohl physisch als auch in der pdf-Datei) und beide ein gemeinsames Deckblatt haben, gilt das dort aufgeführte Datum auch für beide Teile.

6. Zu A) Rechtsgrundlagen Es fehlt der Erlass des Wirtschaftsministeriums vom 15.02.2017 „Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 6 BauGB sowie nach § 10 Abs. 2 BauGB mit der Anlage „ Hinweise zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise vom 15.02.2017“ (Az 52-2511.10/78).

Abwägung: Rechtsgrundlagen sind aufgeführt, sofern sie die Grundlage für die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen bieten. Der genannte Erlass eröffnet keine Möglichkeit zusätzliche Festsetzungen zu treffen, sondern dient dazu, eine sachgerechtere Genehmigungspraxis zu gewährleisten, sollte dies erforderlich sein. Da es sich um ein bereits bebautes Gebiet handelt, das nur in seiner baulichen Nutzung geändert wird, ist eine Genehmigung nicht erforderlich.

7. Zu C 1. planungsrechtliche Festsetzungen 1.9 Es fehlt die Festlegung von Freiflächen für den Wasserabfluss bei Starkregen oder bei Grundwasseranstieg (Nach § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Abwägung: Grundwasser ist der Definition nach unterirdisch und kann daher keine oberirdischen Flächen erfordern. Flächen für den Wasserabfluss bei Starkregenereignissen sind nicht erforderlich. Sollten die vorhandenen Kanäle nicht ausreichen, ist als Entwässerungsebene immer die Straßenfläche vorgesehen.

8. 1.11 Wir beantragen, das Pflanzgebot um die Erhaltung des Auwaldstreifens zu erweitern (siehe Erhaltungsgebot der gewässerbegleitenden Baumreihen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB) und den Schutz während der Bauausführung (nach § 12 (4) LBO) von den nachrichtlichen Hinweisen hierher vorzuziehen.

Abwägung: Der Antrag wird zur Kenntnis genommen, er ist jedoch nicht begründet. Zwar wäre es sicherlich aus ökologischer Sicht wünschenswert, wenn ein Auewaldstreifen hier zukünftig entwickelt werden könnte und dazu die bereits vorhandenen Gehölze erhalten blieben. Allerdings sind diese Gehölze Teil der Gartenflächen der seit fünfhundert Jahren bestehenden Bebauung und werden vom Grundstückseigentümer privat genutzt. Die meisten Gehölze stehen ohnehin in

dem zukünftig als Gewässerrandstreifen ausgewiesenen Bereich, es ist nicht erkennbar, dass hier gravierende, von dem Bauplanungsrecht zu lösende, Konflikte entstehen könnten.

9. 1.12 Bei Maßnahmen zur Entwicklung von Natur vermissen wir jegliche Hinweise auf Förderung von Arten wie Schwalben und andere Vögel sowie Fledermäuse durch Nistplatzangebote (Nistkästen, Fledermauskästen) sowie insektenfreundliche Gartengestaltung, um auch für die Nahrungsgrundlage zu sorgen.

Abwägung: Der Bebauungsplan soll die Umwandlung einer gewerblichen Fläche in ein Wohngebiet ermöglichen, die Förderung von Vögel- und Fledermausarten ist kein primäres Ziel. Festsetzungen sind daher nicht erforderlich.

10. Wir bitten um Ergänzung, weil es in den planungsrechtlichen Festsetzungen bislang fehlt: ...das Festlegen von Freiflächen und ihrer Nutzung (nach § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB), so etwa das Verbot der Anlage von reinen Schotterflächen anstelle von Grünflächen (s.a. § 9 Abs. 1 LBO). ... die Festlegung von Flächen für die Versickerung von Niederschlagswasser (nach § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB) ... Spielplätze für Kleinkinder (nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB und § 9 Abs. 2 LBO)

Abwägung: Freiflächen können nach diesem Paragraphen nicht festgesetzt werden, sondern nur Flächen, die von einer Bebauung freigehalten werden müssen. Solche Flächen (meist sind das Sichtdreiecke oder Abstandsflächen) sind aus städtebaulicher Sicht hier nicht erforderlich. Die Bestimmungen der LBO gelten unmittelbar, eine Ermächtigung Festsetzungen im Bebauungsplan zu treffen enthält der § 9 LBO nicht. Da aufgrund der Böden eine Versickerung im größeren Ausmaß nicht mit dem Grundwasserschutz vereinbar ist, sind Flächen dafür nicht sinnvoll. Spielplätze für Kleinkinder sind nicht erforderlich, denn es sind Reihenhäuser geplant, sodass jedes Haus einen eigenen Freibereich hat.

11. Zu C 2. Örtliche Bauvorschriften 2.1.2 Wir bitten um Ergänzung: Glasflächen wie Balkonbrüstungen, Windfänge, Wintergärten u.Ä., die Vogelschlag auslösen können, sind unzulässig, es sei denn, sie sind mit vogelschlagsicherem Glas ausgeführt.

Abwägung: Es handelt sich um eine sehr kleinteilige Bebauung, größere Glasflächen sind schon aus diesem Grunde unwahrscheinlich. Für die Festsetzung ist keine städtebauliche Begründung erkennbar.

12. 2.3 Wir beantragen als Ergänzung in 2.3.5 „Nach § 9 LBO sind Freiflächen als Grünflächen anzulegen. Die Ausführung als Schotterflächen ist unzulässig."

Abwägung: Diese Festsetzung ist unzulässig, weil der § 9 LBO keine Ermächtigungsgrundlage hierzu enthält.

13. Zu C 3. Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen und Hinweise 3.1 Die nur nachrichtliche Übernahme der Empfehlung, Untergeschosse oder Unterkellerungen als wasserdichte Wanne auszubilden und Auftriebskräfte zu berücksichtigen, reicht aus unserer Sicht nicht aus. Die Vorgabe sollte in Nr. 2 Bauvorschriften übernommen werden.

Abwägung: Die städtebauliche Relevanz von wasserdichten Kellergeschossen ist gering, es handelt sich daher um einen Belang der vorwiegend dem Grundwasserschutz bzw. dem Schutz des Bauwerkes dient. Für eine Festsetzung im Bebauungsplan fehlt daher im vorliegenden Fall die Rechtsgrundlage.

14. 3.2 Das gilt auch für den Gewässerrandstreifen, der in Nr. 2 Bauvorschriften übernommen und auf 10 m Breite festgelegt werden sollte, zumal sich jenseits der Lindach Außenbereichsfläche anschließt. Als Begründung weisen wir auf seine Bedeutung nach § 38 Abs. 1 WHG: *„Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen."* Diese Funktion ändert sich nicht, nur weil das Gewässer in den Innenbereich übernommen wird.

Abwägung: An der Einstufung Innen-/Außenbereich des Gewässers und des Gewässerrandstreifens wird durch den Bebauungsplan nichts geändert. Die Flächen waren bis zum Abbruch der gewerblichen Gebäude des holzverarbeitenden Betriebes vollständig genutzt. Der jetzt ausgewiesene Gewässerrandstreifen stellt insofern bereits eine Einschränkung der bisherigen Nutzung dar. Diese ist dem Eigentümer zumutbar, weil sowohl die Gartenflächen des bestehenden Wohngebäudes, als auch diejenigen der zukünftigen Bebauung aufgrund der Böschungsneigung nicht sehr intensiv war und deshalb bei einer Neugestaltung darauf Rücksicht genommen werden kann. Den Gewässerrandstreifen auf zehn Meter auszudehnen, würde jedoch in unverhältnismäßiger Weise in die Nutzungen eingreifen und sogar die Baumöglichkeiten (teils deutlich) einschränken. Deshalb wurde davon abgesehen.

15. 3.3 Ein Konzept zur Regenwassserversickerung fehlt (s.o) und darf nicht nur „nachrichtlich" übernommen werden. Die notwendige wasserrechtliche Genehmigung hierfür fehlt ebenfalls, so dass der Bebauungsplan vorerst keine Rechtskraft erlangen kann. Wir bitten um Beteiligung an diesem noch ausstehenden Wasserrechtsverfahren.

Abwägung: Die Planung der Entwässerung betrifft den Vollzug des Bebauungsplanes. Regenwasser kann nur in sehr begrenztem Umfang versickert werden, denn zum einen sind die vorhandenen Auelehme sehr dicht, zum anderen ist die Filterwirkung der vorhandenen Kiesbänke nicht gegeben, was nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser hätte. Von daher ist die separate Sammlung und Ableitung in die Lindach der ökologisch sinnvollere Weg. Geplant ist, auf den privaten Flächen eine oberirdische Rückhaltung in grasbewachsenen Mulden zu ermöglichen und so die Verdunstung und Versickerung zu fördern. Gegenüber dem ursprünglichen Bestand stellt allein dies bereits eine deutliche Verbesserung dar.

16. 3.7 Die Entfernung der Faserzementplatten, insbesondere derjenigen in der Gewässerböschung ist vor Inkrafttreten des Bebauungsplans aufzuerlegen. Der lediglich nachrichtliche Hinweis reicht nicht aus. Es darf nicht sein, dass Altlastenfunde zwar festgestellt, dann aber aus Kostengründen einfach ignoriert werden.

Abwägung: Die Faserzementplatten sind, soweit sie von der Oberfläche aus sichtbar waren, bereits entfernt. Über das weitere Vorgehen muss im Rahmen des konkreten Baugesuchs entschieden werden. Die vom Gutachter vorgeschlagenen Möglichkeiten sind eine vollständige Entfernung in den Teilbereichen oder eine Böschungssicherung. Zusätzliche Festsetzungen sind nicht erforderlich, dies kann dem Vollzug des Bebauungsplanes überlassen werden.

17. 3.10 Die Vorgaben zum Artenschutz sollten unter 1.12 verbindlich aufgenommen werden.

Abwägung: Vorgaben zum Artenschutz sind im Bundesnaturschutzgesetz bereits verbindlich enthalten, Festsetzungen im Bauplanungsrecht sind weder möglich noch sinnvoll.

18. Zur Begründung zum Bebauungsplan (Anlage 2) Zu 7.2 Leitungsgebundene Infrastruktur: Die geplante Regenwassersammlung in einem separaten Kanal mit Direkteinleitung in die Lindach lehnen wir ab, siehe oben.

Abwägung: Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen. Da sie nicht begründet werden kann und die separate Ableitung auch aus Sicht der Gewässerökologie sinnvoller ist, als eine Vermischung mit Abwasser, wird daran festgehalten.

19. In der Begründung zum Bebauungsplan ist die Anlage 3 „Abwägung i.R.d. Planoffenlage" als Anlage nicht aufgeführt und sollte ergänzt werden.

Abwägung: Die Anlagenummer war ursprünglich auf den Bebauungsplan selbst bezogen, die Anregung kann aber aufgenommen werden und die Abwägung als Anlage 2.5 der Begründung beigefügt werden.

20. Abschließend bitten wir nochmals um elektronische Zusendung folgender Unterlagen (unsere Anfrage vom 3.09.2018) an info@nabu-kirchheim-teck.de

☐ die artenschutzrechtliche Untersuchung vom 22.12.2016/30.01.2018
☐ die orientierende Untersuchung (Baugrund)vom 10.09.2016
☐ das ingenieurgeologische Gutachten (Baugrund) vom 6.3.2018.

Abwägung: Die Zusendung ist am 20.09.2018 erfolgt.

21. Für die weitere Beteiligung am BP-Verfahren und am noch ausstehenden Wasserrechts-verfahren für die Regen- und Oberflächenwasserabführung wären wir dankbar.

Abwägung: Kenntnisnahme, es wird aber auf die üblichen Veröffentlichungswege verwiesen.